



## Rechtsauskunft zu div. Fragestellungen durch Dr. Christian Gepar 03.04.2020

Frage der **subkutanen Verabreichung von Suchtgift durch Pflegeassistenten** bzw. durch Fach-Sozialbetreuer „Altenarbeit“ (die ja bekanntlich ebenfalls über die Berufsbe-  
rechtigung der Pflegeassistenz verfügen):

Grundsätzlich enthält die Bestimmung des § 83 Abs. 4 GuKG eine abschließende (= taxative) Aufzählung jener medizinischen Maßnahmen, die Angehörige der Pflegeassis-  
tenz über ärztliche Anordnung oder nach Weiterdelegation durch diplomierte Gesund-  
heits- und KrankenpflegerInnen durchführen dürfen. Zur subkutanen Verabreichung von  
Injektionen sind in diesem Sinne Pflegeassistenten berufsrechtlich nur berechtigt, wenn  
es sich dabei um Insulin oder blutgerinnungshemmende Arzneimittel handelt. Daraus  
folgt, dass die subkutane Verabreichung von Suchtgift durch Pflegeassistenten - im Re-  
gelbetrieb - nicht zulässig ist. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung durch den Pflegeas-  
sistenten würde eine Verwaltungsübertretung gemäß § 105 Abs. 1 Z 1 GuKG darstellen;  
der Vorgesetzte, der einen Pflegeassistenten zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht,  
müsste eine Verwaltungsübertretung gemäß § 105 Abs. 1 Z 2 GuKG verantworten.

Wenn nunmehr eine Situation eintritt, in der etwa im Rahmen der bestehenden Corona-  
Pandemie die Durchführung von schmerzlindernden Maßnahmen in der Form subkuta-  
ner Suchtgiftverabreichung durch hierzu berufsrechtlich qualifiziertes Personal, nämlich  
insbesondere diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen und Ärzte, nicht mehr  
möglich ist, könnte diese Situation als sogenannte „*Notstandssituation*“ angesehen wer-  
den, woraus sich der Rechtfertigungsgrund des „**rechtfertigenden Notstand**“ im Sinne  
von § 6 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ableiten ließe, was die Strafbarkeit der Verwal-  
tungsübertretung ausschließen würde: Nach der einhelligen strafrechtlichen (und auch  
verwaltungsstrafrechtlichen) Dogmatik besteht dieser Rechtfertigungsgrund darin, dass  
der Täter als ultima ratio ein - einer unmittelbar drohenden Gefahr ausgesetztes - höher-  
wertiges (nicht notwendig notwehrfähiges) Individualrechtsgut dadurch errettet, dass er  
eine geringwertigeres Rechtsgut opfert, wobei allerdings die Möglichkeiten einer rechts-  
konformen Gefahrenabwehr auszuschöpfen sind (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weil-  
guni*, VStG [2013] § 6 Rz 6 mwN).

Auf die konkrete Situation umgelegt würde dies bedeuten, dass - sofern keine qualifizier-  
ten Berufsangehörigen (DGKP, Ärzte) zur Verfügung stehen, welche die subkutanen  
Suchtgift-Injektionen zu verabreichen berechtigt sind - im Falle der Durchführung dieser  
Injektionen durch Angehörige der Pflegeassistenz der Verstoß der Pflegeassistenten ge-  
gen die Bestimmungen des GuKG als Verstoß gegen ein geringwertigeres Rechtsgut  
(Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften) anzusehen wäre, um ein höherwertiges  
Rechtsgut (körperliche Integrität des betroffenen Menschen, Linderung von Leidenszu-  
ständen) zu retten.

Wenn man das Vorliegen des „rechtfertigenden Notstandes“ verneinen würde, könnte  
allenfalls noch immer auf den Entschuldigungsgrund des sogenannten „entschuldigen-  
den Notstandes“ zurückgegriffen werden: Demnach wäre der Täter entschuldigt, wenn  
der aus der Tat drohende Schaden (Verstoß gegen die berufsrechtlichen Vorschriften  
des GuKG) nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den die Tat



abwenden soll (Schmerzlinderung beim Patienten in einer faktischen Ausnahmesituation der Pandemie), und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war (vgl. *Lewis* in *Lewis/Fister/Weilguni*, VStG [2013] § 11 Rz 6 mwN).

Frage der „**Außerkraftsetzung**“ des Heimvertrages und sonstiger rechtlicher Regelungen (zB hausinterne Verlegungen von BewohnerInnen, übliches Leistungsangebot der Einrichtung, Freiheitsbeschränkende Maßnahmen, etc.):

Eine „Außerkraftsetzung“ des Heimvertrages, nämlich dass sämtliche wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Heimvertrag in einer Ausnahmesituation wie einer Pandemie suspendiert werden, ist für mich rechtlich nicht vorstellbar und auch nicht argumentierbar.

Richtigerweise sollte man eher die Meinung vertreten, dass eben in genannter Ausnahmesituation es gute Gründe für den Träger der stationären Langzeitpflegeeinrichtung gibt, von einzelnen vertraglichen Verpflichtungen ausnahmsweise abzuweichen, wenn dies sachlich erforderlich ist, keine Handlungsalternative besteht und die Vorgehensweise wiederum der Rettung eines höherwertigen Rechtsgutes dient.

Ganz allgemein sollte man jedoch nicht dem rechtlichen Irrtum unterliegen, dass man in einer Ausnahmesituation wie einer ausgeprägten Epidemie (bzw. allenfalls einer Pandemie) mit einem mit herkömmlichen Mitteln und Ressourcen kaum zu bewältigbaren Versorgungsauftrag sich über jegliche rechtliche Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen hinwegsetzen darf (vom Arbeitnehmerschutz über den Brandschutz, von den Bestimmungen des HeimAufG über Auflagen im Bewilligungsbescheid betreffend die Einrichtung, bis hin zu berufsrechtlichen Regelungen usw.): Eine Berufung auf eine Notstandssituation, die ein Abweichen von den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Rechtfertigungsgrundes (rechtfertigender Notstand) oder eines Entschuldigungsgrundes (entschuldigender Notstand) erlaubt, kann immer nur die letzte Argumentationslinie sein, nachdem vorher die entsprechenden Möglichkeiten des rechtskonformen Verhaltens ausgeschöpft wurden.

Wien, 03.04.2020